

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 24. November 2020

Dossier 7028, «Kassensturz» vom 20. Oktober 2020, «Behördenärger bei der Gartengestaltung»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 22. Oktober 2020 beanstanden Sie die obige Sendung. *Sie suggeriere, dass im Namen der Umwelt/Biodiversität alles erlaubt sei, «wenn man sich bemüht hat und dafür Geld in die Hand genommen hat.» Gemeinde und Kanton würden hingegen als die Bösen dargestellt, «welche mit ihren Regelungen die tollen Absichten des porträtierten Paares, welches das Grundstück gerade aufgrund des Anteils Landwirtschaftsland wohl entsprechend günstig erwerben konnte, verhindert.» Dem Umstand, «dass sich die fragliche Mauer ausserhalb der Bauzone befindet, womit die getätigten Abklärungen des Paares schlicht ungenügend waren und ihr Vorgehen (voraussichtlich) rechtswidrig war und ist», würde nur ungenügend Rechnung getragen.*

Der Bericht bringe vielmehr unreflektiert zum Ausdruck, «ohne dies jedoch als eigene Meinung zu deklarieren, sondern im Sinne einer Tatsache abzubilden», dass die Umwelt/Biodiversität über dem Recht stehe und hiervon abweichende Regelungen falsch seien.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemein zur Beanstandung schicken wir Folgendes voraus: «Kassensturz» hat den Auftrag, anwaltschaftlichen Journalismus zu machen. Das heisst, wir berichten aus der Sicht von Betroffenen, stellen uns an ihre Seite und berichten fair und ausgewogen. Der «Kassensturz» berichtet in diesem Fall deshalb aus der Perspektive des porträtierten Paares über den Bau der Trockenmauer und dessen Folgen. Wir gehen nun auf die einzelnen Kritikpunkte ein.

2. Zur Kritik, der «Kassensturz», hätte ungenügend dargestellt, dass aufgrund der Lage ausserhalb der Bauzone die getätigten Abklärungen des Paares ungenügend und ihr Vorgehen voraussichtlich rechtswidrig waren:
 - a. Korrekt ist: Das Eigentümerpaar hat sich auf der Webseite der zuständigen Behörden informiert, daraus jedoch den falschen Schluss gezogen, der Bau der Trockenmauer sei nicht bewilligungspflichtig. Über diesen Sachverhalt berichtet «Kassensturz» transparent aus Sicht der Betroffenen.
 - b. Der Beitrag zeigt gleich zu Beginn, dass die Gemeinde nach dem Bau eine Baueingabe verlangte und ankündigte, dass die Trockenmauer wohl zurückgebaut werden müsse. Wir zeigen damit auf, womit das Paar rechnen muss. «Kassensturz» erwähnt nicht explizit, dass das Paar von Anfang an einem Irrtum unterliegt. Dass sie die Bestimmungen falsch interpretiert haben, ist aus unserer Sicht für das Publikum aber nachvollziehbar.
 - c. «Kassensturz» klärt im Beitrag auch auf, dass die Trockenmauer in der Landwirtschaftszone, also nicht in der Bauzone liegt. Der Beitrag weist aber auch darauf hin, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und dass die Eigentümer die Hoffnung haben dürfen, dass die Mauer aufgrund des ökologischen Mehrwerts stehen bleiben darf. Das heisst, zum Zeitpunkt der Ausstrahlung ist immer noch offen gewesen, ob der Kanton dem Paar eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes erteilen wird. Der Bau der Mauer war von den Behörden am Sendetag noch nicht rechtsgültig als rechtswidrig eingestuft worden.
 - d. Zusammenfassend: Wir haben das Vorgehen der Betroffenen korrekt geschildert und nicht beschönigt.
3. Im Folgenden nehmen wir die Antwort auf zwei weitere Kritikpunkte zusammen, da diese aus unserer Sicht den gleichen Sachverhalt betreffen: Dass «Kassensturz» suggeriere, dass im Namen der Umwelt/Biodiversität alles erlaubt sei, wenn man sich bemüht und dafür Geld in die Hand genommen habe, und dass «Kassensturz» unreflektiert zum Ausdruck bringe, dass die Umwelt/Biodiversität über dem Recht stehe und hiervon abweichende Regelungen falsch seien.
 - a. Wir widersprechen der Kritik, dass der Beitrag den oben geschilderten Eindruck erweckt.
 - b. «Kassensturz» nimmt die Diskussion auf, ob solche Trockenmauern mit ökologischem Mehrwert von den Behörden nicht stärker gefördert werden sollten, dies in Anbetracht der sinkenden Biodiversität. Dabei handelt es sich nicht wie kritisiert um die Meinung der Redaktion, sondern um Forderungen von Seiten Naturschutz, welche wir aufgreifen und welche den Einzelfall in einen grösseren

Kontext einordnen, der relevant ist für die Bewilligungspraxis von solchen ökologisch wertvollen Trockenmauern.

- c. In der Folge erläutert der «Kassensturz» den rechtlichen Spielraum der Behörden. Wir weisen explizit darauf hin, dass die Landwirtschaftszone eigentlich eine Nichtbauzone ist. Aber in der Schweiz gibt es rund 600'000 Bauten in der Landwirtschaftszone. Ausnahmewilligungen sind also möglich, wenn sie zum Beispiel dem ökologischen Ausgleich dienen. Wir erklären aber auch, dass die Hürden für so eine Ausnahmewilligung hoch sind. Damit berichtet der «Kassensturz» korrekt, dass der Nutzen für die Natur sehr gut nachgewiesen werden muss, wenn man auf eine Ausnahmewilligung hofft.
 - d. Die Bedeutung der bestehenden Gesetze wird nicht etwa kleingeredet, sondern explizit angemahnt. «Kassensturz» weist darauf hin, dass auch bei einer ökologischen Umgestaltung die lokalen und kantonalen Gesetze beachtet werden müssen: «Wer sein Land ökologischer gestalten will, muss sich an lokale und kantonale Gesetze halten. Diese sind je nach Wohnort unterschiedlich.» (Kommentar bei Timecode 5:33)
 - e. Zudem kommt ein Biologe zu Wort, der zusätzlich darauf hinweist, bei welchen Bauten meist eine Bewilligung benötigt wird. Insbesondere sagt er zu den Trockenmauern: «Trockensteinmauern brauchen meistens eine Baubewilligung, da lohnt es sich sicher, sich vorgängig bei der Gemeinde zu informieren.»
 - f. Auch die Behörden direkt werden zitiert, hier der Kanton Aargau, der die Rechtslage und die Bedeutung der Abwägung unterschiedlicher Rechtsinteressen bei der Bewilligung erläutert.
4. Zur Kritik, Gemeinde und Kanton würden als die Bösen dargestellt.
- a. «Kassensturz» zitiert die involvierten Behörden korrekt und ausführlich. Die zuständige Behörde des Kantons Aargau wurde von «Kassensturz» mehrfach gebeten, vor der Kamera Stellung zu nehmen. Da der Kanton Aargau dieses Angebot ablehnte, hat «Kassensturz» mit dessen Einverständnis aus den schriftlichen Antworten zitiert. Die zitierten Aussagen wurden von den kantonalen Behörden sogar nochmals im Detail abgesegnet. Daraus wird für das Publikum transparent, warum der Kanton nicht prinzipiell dem Naturwert den Vorrang gibt bei der Bewilligung von Trockenmauern.
 - d. Im anschliessenden Kommentar nimmt «Kassensturz» diese Argumentation auf und verdeutlicht, dass Umweltvorhaben nicht über dem Recht stehen: Im Klartext: Nicht jedes Bauvorhaben lässt sich im Kanton Aargau mit Naturschutz durchsetzen. (Kommentar bei Timecode 6:38).

- c. Die Gemeinde Villigen lehnte «Kassensturz» gegenüber eine Stellungnahme ab, weil der Kanton dafür zuständig sei.
- d. «Kassensturz» hat den Auftrag, anwaltschaftlichen Journalismus zu betreiben, dabei aber ausgewogen und fair zu bleiben. Dies hat «Kassensturz» mit diesem Beitrag gemacht. Wir haben dem Grundeigentümerpaar Raum gegeben, ihr Problem und ihre Kritik darzulegen. Die kritisierte Partei, die Behörden, kamen mit ihren wichtigsten Argumenten schriftlich und im gesprochenen Text zu Wort.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

«Kassensturz» ist DIE Konsumentensendung. Sie spricht dementsprechend in erster Linie die Konsumentinnen und Konsumenten an und vertritt deren Interessen. Dadurch ist eine gewisse «Einseitigkeit» bzw. eine Betonung der anwaltschaftlichen Perspektive vorgegeben und klar deklariert.

Dennoch hat die von Ihnen beanstandete Sendung auch die «Gegenseite» sehr wohl berücksichtigt. Die Sicht der Behörden wird verschiedentlich thematisiert. Das beginnt gleich mit der Aussage, *«damit haben Wüthrichs nicht gerechnet. Nachdem sie sich im Internet erkundigt hatten, ging das Paar davon aus, dass es für eine solch niedrige Trockenmauer keine Baubewilligung brauche.»* Dadurch wurde klar deklariert: Wenn man eine bauliche Veränderung plant, und sei sie noch so klein, ist das Internet kein verlässlicher Auskunftgeber.

Es geht weiter mit der Aussage *«vor einem Jahr verlangte die Gemeinde für die Umgestaltung plötzlich eine Baueingabe. Seit zehn Monaten warten Wüthrichs nun schon auf den Entscheid. Sie befürchten nichts Gutes - mündlich hat man bereits angekündigt, die neu gebaute Trockensteinmauer würden sie wohl zurückbauen müssen.»* Die Antragssteller mussten also schon frühzeitig annehmen, dass die übers Internet und damit ursprünglich nicht über die Behörde eingeholte Auskunft nicht verlässlich ist.

Als Gegenbeispiel wurde eine in der Stadt Zürich gebaute Trockensteinmauer erwähnt. Womit die später erläuterte gemeindeabhängige Praxis bezüglich Trockensteinmauern eingeführt worden ist. Das wird gleich darauf noch deutlicher ausgeführt: *«Paradox: Ökologisch sinnvolle Bauten wie Trockensteinmauern oder Biotope brauchen in der Regel eine Bewilligung. Schottergärten, die im Trend sind, aber ökologisch nutzlos, sind praktisch überall ohne Behördengang erlaubt. Da brauche es ein Umdenken bei den Behördenauflagen, fordert Naturschützer Jonas Landolt.»* Was nichts anderes heisst, als dass die Behörden bezüglich des Baus von Trockenmauern a) unterschiedlich vorgehen und b) es im Normalfall eine Bewilligung braucht. Was noch klarer dargestellt wird durch die folgende Aussage im «Kassensturz»: *«Wer sein Land ökologischer gestalten will, muss sich an lokale und kantonale Gesetze halten. Diese sind je nach Wohnort unterschiedlich. Auch auf Bundesebene gibt es viele Gesetze, einige davon ermöglichen den Vollzugsbehörden*

eigentlich genügend Förderung der Artenvielfalt. Selbst in der Landwirtschaftszone, eigentlich eine Nichtbauzone, können Bauten, die dem ökologischen Ausgleich dienen, bewilligt werden. Doch die Hürden dafür sind hoch. Auch Wüthrichs neue Trockensteinmauer steht in der Landwirtschaftszone. Sie hat es darum besonders schwer, nachträglich bewilligt zu werden. Da es sich um ein laufendes Verfahren handle, will der Kanton Aargau nicht direkt Stellung nehmen. Er schreibt "Kassensturz": Im Klartext: Nicht jedes Bauvorhaben lässt sich im Kanton Aargau mit Naturschutz durchsetzen.»

Der «Kassensturz» gibt also die Fakten wieder. Das ist keine einseitige Darstellung, sondern die Praxis. Dem «Kassensturz» kann man nicht vorwerfen, die gängige Praxis darzustellen. Die Sendung schliesst mit den Worten: «*Welche Mühen man auch immer auf sich nimmt: Die Natur wird es danken.*» Was nichts anderes heisst, als dass die Anstrengungen Wüthrichs von der Natur verdankt werden – auch wenn sie wahrscheinlich kurzfristig nicht von Erfolg gekrönt sein werden, weil die Bestimmungen klar sind.

Die beanstandete Sendung hat damit auf eine faire und ausgewogene Darstellung gezeigt, dass die behördlichen Bestimmungen und das Interesse der Naturschützer nicht deckungsgleich sind und wahrscheinlich zu Ungunsten der Konsumenten ausfallen werden.

Ein Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt deshalb nicht vor. «Kassensturz» hat die unterschiedlichen Ausgangslagen klar und deutlich dargestellt, sodass sich die Zuschauer eine eigene Meinung bilden konnten.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D